

I Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Männerturnverein Widen besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Sitz und Rechtsdomizil ist 8967 Widen / AG.

II Zweck des Vereins

Art. 3

Der Verein bezweckt die Förderung und Erhaltung der Gesundheit durch Bewegung und Sport sowie die Pflege der Kameradschaft im Verein.

Art. 4

Der Verein kann Mitglied von Turnverbänden (Kreisturnverband, Aargauer Turnverband und Schweizerischer Turnverband STV) oder anderer Verbände im Rahmen des Vereinszweckes werden.

III Mitgliedschaft

Art. 5

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 6

Aktivmitglieder sind Männer ab dem 30. Altersjahr mit Interesse, regelmässig die Trainingseinheiten zu besuchen und aktiv an Anlässen des Vereins teilzunehmen.

Art. 6.1

Der Eintritt als Aktivmitglied kann jederzeit durch den Vorstand provisorisch erfolgen. Die definitive Aufnahme in den Verein erfolgt durch die Mitglieder anlässlich der nächsten Vereinsversammlung.

Art. 6.2

Austritte können jederzeit mit schriftlicher Einreichung eines Austrittsschreibens an den Vorstand erfolgen. Ein Anspruch auf Rückvergütung des bezahlten Jahresbeitrages besteht nicht. Die nächste Vereinsversammlung wird über Austritte orientiert.

Art. 7

Passivmitglieder können Person werden, die den Verein finanziell unterstützen wollen. Der Eintritt als Passivmitglied kann jederzeit erfolgen und beginnt mit der Bezahlung des Passivmitgliederbeitrages.

Art. 8

Aktivmitglieder, die Ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, die Statuten des Vereins vorsätzlich verletzen oder sich auf andere Weise für den Verein als untragbar erweisen, können vom Vorstand ohne Angabe eines Grundes ausgeschlossen werden.

Bei Anfechtung des Ausschlusses entscheidet die nächste, ordentliche Vereinsversammlung endgültig und informiert den Betroffenen schriftlich darüber.

IV Organe

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 10

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich nach Abschluss der Jahresrechnung statt und hat folgende Befugnisse:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Definitive Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung sowie Genehmigung des Budgets
- Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Andere Geschäfte die vom Vorstand vorgelegt werden
- Auflösung des Männerturnvereins Widen

Art. 10.1

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder vom Vorstand verlangt werden. Der Vorstand lädt dazu unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich ein.

Art. 10.2

Sämtliche Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 10.3

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus mit Angabe der Traktanden (von der Versammlung zu beschliessende Geschäfte) schriftlich einberufen.

Art.10.4

Anträge von Mitgliedern zur Behandlung an der ordentlichen und a.o. Vereinsversammlung müssen 10 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

Art. 10.5

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird durch Handerheben abgestimmt. Eine geheime Abstimmung oder Wahl können von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident bzw. der Vorsitzende der Versammlung den Stichentscheid.

Für Statutenrevisionen sowie die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Art. 11

Die Vereinsversammlung wählt zur Leitung des Vereins einen Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

- Der Vorstand konstituiert sich selbst und besorgt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.
- Er kann für besondere Aufgaben und Aktivitäten Kommissionen bilden und/oder Ausführungsreglemente erlassen.
- Die im Rahmen der Vereinstätigkeit den Vorstandsmitgliedern entstehenden Spesen werden in Höhe der effektiven Auslagen vergütet.
- Der Vorstand hat Anspruch auf ein jährliches Vorstandessen zu Lasten der Vereinskasse im Rahmen des Budgets.

Art. 11.1

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 11.2

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung des Vereins in administrativer, technischer und finanzieller Hinsicht
- Vertretung des Vereins nach aussen

Art. 11.3

Der Vorstand entscheidet mit Mehrheitsbeschluss über unvorhergesehene Ausgaben, die nicht budgetiert, aber für den Betrieb des Vereins zwingend notwendig sind.

Art. 11.4

Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Mitglieder als notwendig erachten, um die laufenden Pendenzen zu erledigen und eine einwandfreie Führung des Vereins zu gewährleisten.

Art. 11.5

Für den Verein verpflichtende Rechtsgeschäfte zeichnen die Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien. Gegenüber Finanzinstituten sind Präsident und Kassier einzelzeichnungsberechtigt.

Art. 11.6

Der Vorstand organisiert sich selber und legt die Aufgaben- und Ressortverteilung fest. Dabei sind folgende Funktionen besetzen:

- | | |
|----------------------|---------------------------------------|
| • Präsident | Vereinsleitung gegen innen und aussen |
| • Aktuar | Protokolle und Mitgliederverwaltung |
| • Kassier | Vereinsrechnung und Finanzen |
| • Technischer Leiter | Turnleitung und Materialwesen |
| • Beisitzer | Programm und Vereinsanlässe |

Art. 11.7

Der Vorstand regelt die jeweilige Stellvertretung selbständig.

Art. 12

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Vereinsversammlung einen oder zwei Revisoren für eine Dauer von jeweils zwei Jahren mit jeweiliger Wiederwählbarkeit. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Revisoren prüfen die Vereinsrechnung, erstatten der Vereinsversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

V **Verwaltung**

Art. 13

Von allen Sitzungen und Versammlungen sind schriftliche Protokolle abzufassen, durch den Aktuar zu verwalten und gemäss OR aufzubewahren.

Art. 14

Die Betreuung der Vereinshomepage „www.mtv-widen.ch“ erfolgt durch ein Vorstandsmitglied oder kann durch Vorstandsbeschluss auch extern vergeben werden.

VI **Finanzen**

Art. 15

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 16

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen von Veranstaltungen
- Sonstigen Erträgen des Vereins

Art. 17

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Ausgaben für den Turnbetrieb, Turnfest und -anlässe (wie Turnleiterentschädigung, Weiterbildung, Materialbeschaffung usw.)
- Vereinsauslagen für die Vereinsversammlung, Verbände, Mitgliedschaften, Vorstand, Homepage und allgemeine Verwaltung
- Aufwendungen für Geschenke, Ehrungen und Sponsoring usw.
- Kosten zulasten der Vereinskasse für MTV-Reise und Vereinsanlässe
- Ausserordentliche Ausgaben in der Kompetenz des Vorstandes
- Sonstige Auslagen gemäss genehmigtem Budget der Vereinsversammlung u.a.

Art. 18

Mitglieder können durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes von sämtlichen Beitragspflichten entbunden werden.

Art. 19

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

Art. 20

Versicherungsdeckungen sind grundsätzlich private Angelegenheit der Mitglieder.

Dies gilt für Unfallversicherungen beim Turnbetrieb, auf Reisen oder bei Anlässen sowie Veranstaltungen des Männerturnvereins. Aber auch für sämtliche Haftpflicht- und übrigen Versicherungsfälle, welche durch die Vereinsmitgliedschaft und die Teilnahme und Mitwirkung am Vereinsgeschehen auftreten können.

Der Männerturnverein Widen übernimmt keinerlei Haftung für Schäden aller Art (seien dies Personen-, Sach-, Vermögens- oder anderweitige Schäden) und schliesst keine Versicherungsdeckungen für Aktivitäten im Rahmen des Vereinszweckes ab.

VII Vollzugsbestimmungen

Art. 21

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht besonders geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 22

Bei der Auflösung des Vereins im Sinne von Art. 76 ZGB (Auflösung durch Vereinsbeschluss) entscheidet die Versammlung über eine allfällige Vermögenszuweisung.

VIII Genehmigung Statuten

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung des Männerturnvereins Widen vom 08. März 2018 genehmigt worden. Sie treten nach der Genehmigung in Kraft.

Männerturnverein Widen

Der Präsident



Peter Juchli

Widen, 08. März 2018

Der Aktuar



Markus Stäubli